

**Pensionskasse
Alcan Schweiz**

**Reglement über die Bildung von
Rückstellungen und Schwankungsreserven**

gültig ab 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Ziele	1
2.	Technische Rückstellungen	1
2.1	Technische Grundlagen	1
2.2	Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten	2
2.2.1	Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung	2
2.2.2	Rückstellung für Versicherungsrisiken	2
2.2.3	Rückstellung pendente und latente Invaliditätsfälle	2
2.3	Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger	3
2.3.1	Schwankungsreserve Rentnerbestand	3
2.4	Weitere technische Rückstellungen	3
3.	Wertschwankungsreserve	3
4.	Freie Mittel	4
5.	Inkraftsetzung	4

1. Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Pensionskasse Alcan Schweiz (im weiteren „Pensionskasse“) in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens
- die Verwendung von freien Mitteln.

Der Stiftungsrat der Kasse hat die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Pensionskasse jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die Pensionskasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG). Darin sind u.a. auch die technischen Rückstellungen für Versicherungsrisiken und Zunahme der Lebenserwartung enthalten.
- Die Pensionskasse weist genügend hohe Rückstellungen für Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Pensionskasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Pensionskasse finanziell gesund ist.
- Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Technische Rückstellungen

Die vorgegebenen Ziele werden durch folgende Rückstellungspolitik erreicht:

2.1 Technische Grundlagen

Alle notwendigen technischen Berechnungen sind mit den gleichen technischen Grundlagen vorzunehmen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass sie das Verhalten des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B. hohe Anzahl von Invalidenfällen) beschreiben. Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen und der notwendigen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Bei der Pensionskasse werden die BVG 2015 Generationentafeln mit einem technischen Zinsfuss von 2.0% als technische Grundlage verwendet. Die Barwerte der anwartschaftlichen Ehegattenrenten werden nach der so genannten kollektiven Methode bestimmt, d.h. es wird von statistischen Verheiratungshäufigkeiten ausgegangen.

2.2 Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten

2.2.1 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung

Bei den aktiven Versicherten bestimmt sich der Barwert der erworbenen Leistungen aus den versicherten Renten als vorgegebene Grösse und den massgebenden Werten im Anhang des gültigen Leistungsreglements. Die Barwerte der erworbenen Leistungen wurden mit den Generationentafeln für das Jahr 2017 (Projektion) berechnet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung der entsprechenden Werte erfordert.

Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung beträgt somit pro abgelaufenes Jahr ab dem 1. Januar 2017 0.6% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.2.2 Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient dazu, die pendenten sowie die latenten (d.h. auf die Vergangenheit zurückzuführende aber noch nicht bekannte) Invaliditätsfälle der angeschlossenen Firmen zu finanzieren. Die Rückstellung für Versicherungsrisiken beträgt 5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Eine Überprüfung des Sollbetrags bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellung erfolgt periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Risikoverlaufs, des Rückversicherungsvertrags sowie der maximal möglichen Schadensbelastung. Der Sollbetrag berücksichtigt den voraussichtlichen Kapitalbedarf für pendente und latente Invaliditätsfälle der angeschlossenen Firmen.

2.2.3 Rückstellung pendente und latente Invaliditätsfälle

Per 31. Dezember 2011 wurden die Anschlussverträge aller Firmen aufgelöst, die nicht zu Rio Tinto Alcan gehören. Per 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sind die aktiven Versicherten von weiteren angeschlossenen Firmen ausgetreten. Allfällige bis zu diesen Zeitpunkten noch entstehende Invaliditätsfälle der ausscheidenden Versicherten bzw. Firmen verbleiben bei der Pensionskasse Alcan Schweiz. Daher muss eine Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle gebildet werden. Die Rückstellung dient dazu die pendenten sowie die latenten (d.h. auf die Vergangenheit zurückzuführende aber noch nicht bekannte) Invaliditätsfälle der ausgetretenen bzw. austretenden Firmen zu finanzieren.

Die Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle per 31. Dezember 2019 beträgt 2.6 Mio. CHF.

Eine Überprüfung des Sollbetrags bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellung erfolgt periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz, unter Berücksichtigung der bekannten pendenten sowie der erwarteten latenten Invaliditätsfälle der ausgetretenen bzw. austretenden Unternehmen.

2.3 Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger

2.3.1 Schwankungsreserve Rentnerbestand

Die zur Berechnung der Vorsorgekapitalien verwendeten technischen Grundlagen widerspiegeln rein statistische Durchschnittswerte. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Rentner länger leben, als in den Berechnungen angenommen wird. Zur Sicherstellung der Rentenfinanzierung wird daher eine zusätzliche Rückstellung von 3.3% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger geäufnet.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.4 Weitere technische Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen werden soweit erforderlich und nach fachmännischen Grundsätzen gebildet. Es können dies u.a. folgende Rückstellungen sein:

- Rückstellung Senkung technischer Zinssatz
- Rückstellung pendente Invaliditätsfälle
- Rückstellung Rentenerhöhung
- Rückstellung Zinsausgleich
- Rückstellung Härtefälle

3. Wertschwankungsreserve

Sachverhalt

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen der Vermögenserträge, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Pensionskasse auswirkt.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welche verlangt, dass die Pensionskasse die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Pensionskasse die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten Praktikermethode ermittelt. Bei diesem Verfahren wird für jede Anlagekategorie der gültigen Anlagestrategie ein Prozentsatz definiert, wobei dieser von den Risikoeigenschaften der Anlagekategorie abhängig ist. Der Prozentsatz wird dann mit der effektiven Gewichtung der Anlagekategorie per Jahresende multipliziert (Produkt). Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve ergibt sich aus der Summe der einzelnen Produkte und wird in Prozenten des Vermögens ausgedrückt.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve stellt auf folgende Prozentsätze ab:

• Cash	0%
• Obligationen CHF	5%
• Obligationen Fremdwährungen	14%
• Hypotheken	3%
• Liegenschaften	8%
• Aktien	30%
• Alternative Anlagen	30%

Die obigen Ansätze sind so bestimmt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 97.5% die Wertschwankungen von drei Jahren auf dem gesamten Anlagevermögen aufgefangen werden können. Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve ist jährlich zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

4. Freie Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, wenn alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 2 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 3 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über die Verwendung von freien Mitteln. Er überprüft periodisch die Verwendung von allfälligen freien Mitteln. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Bei den Rentenbezügern äussert sich der Stiftungsrat jährlich über die Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben.
- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen.
- Bildung von weiteren Rückstellungen.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Rückstellungsreglement ersetzt das Rückstellungsreglement vom 31. Dezember 2016 und kommt erstmals rückwirkend für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2019 zur Anwendung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9. April 2020.